

Satzung über die Vermietung der Schulsporthallen des Amtes Peitz/Picnjo

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Satzung

- (1) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Sportbetriebes für den Schul- und Freizeitsport.
- (2) Sie gilt für die Schulsporthallen und das anliegende Außengelände an folgenden Sandorten:
 - a) Schulsporthalle der Mosaik-Grundschule Peitz, Schulstraße 2 in 03185 Peitz/Picnjo
 - b) Schulsporthalle der Oberschule „Peitzer Land“, Juri-Gagarin-Str. 6a in 03185 Peitz/Picnjo
 - c) Schulsporthalle der Krabat-Grundschule Jänschwalde, Jänschwalde-Ost/Janšojce-Juitso, Schulstraße 2 in 03197 Jänschwalde/Janšojce

~~(3) Diese Satzung dient der Sicherstellung eines geordneten Sportbetriebes für den Schul- und Freizeitsport. Sie gilt für die Schulsporthallen und das anliegende Außengelände.~~

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Die Schulsporthallen dienen vorrangig den Schulen des Amtes Peitz/Picnjo zur Realisierung der Schulsportstunden, der Arbeitsgemeinschaften Sport und der Durchführung von schulischen Festen.
- (2) Darüber hinaus können eingetragene Sportvereine, Freizeitsportgruppen und andere Interessenten die Schulsporthallen nutzen, wenn die durchzuführenden Veranstaltungen dem Charakter der Objekte entsprechen.
- ~~(3) Die Schulsporthallen können neben den sportlichen Veranstaltungen auch durch andere Interessenten für Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen genutzt werden. Hierzu entscheidet der Hauptamtsleiter gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Amtsausschusses.~~

§ 3 Nutzung der Schulsporthallen

- (1) Die Überlassung der Schulsporthallen mit ihren Einrichtungen und den notwendigen Umkleide- und Sanitärräumen erfolgt durch das Amt Peitz/Picnjo auf Grund schriftlich abzuschließender privatrechtlicher Mietverträge nach den Bedingungen dieser Satzung.

- (2) ~~Die Entscheidung, ob eine sportliche Veranstaltung zugelassen wird, trifft das Hauptamt des Amtes Peitz/Picnjo.~~

Die Entscheidung über die Zulassung einer sportlichen Veranstaltung, wie Wettkämpfe oder Turniere, trifft das Hauptamt des Amtes Peitz/Picnjo nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die jährliche Mietdauer beginnt und endet jeweils mit dem laufenden Schuljahr. Die täglichen Mietzeiten richten sich nach den Stundenplänen der Schulen. Die Sporthallen stehen zur Anmietung für den Trainings- und Wettkampfbetrieb außerhalb des Schulbetriebes wochentags bis 22.00 Uhr zur Verfügung.
- (4) An den Wochenenden stehen die Sporthallen von 8.00 Uhr bis 22.00 vorrangig für den Wettkampfbetrieb zur Verfügung.
- (5) ~~Für Sonderveranstaltungen, die im Interesse des Amtes Peitz/Picnjo liegen, kann vom Belegungsplan kurzfristig abgewichen werden.~~ **die überwiegend im öffentlichen Interesse des Amtes Peitz/Picnjo liegen, kann vom Belegungsplan abgewichen werden. Die hiervon betroffenen Mieter sollten unverzüglich, bei planbaren Terminen jedoch mindestens vier Wochen vor der Vermietung, schriftlich informiert werden.**
- (6) Der Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages berechtigt zur Benutzung der gemieteten Schulsporthallen mit den festgesetzten Hallenflächen, deren Einrichtungen sowie Verkehrsflächen. ~~Eine Anmietung über die im Vertrag angegebenen Zeiträume hinaus ist unzulässig.~~ **Eine Nutzung der Schulsporthallen und ihrer Einrichtungen über die im Vertrag angegebenen Zeiträume hinaus ist unzulässig.**
- (7) ~~Die jährliche Mietdauer beginnt und endet jeweils mit dem laufenden Schuljahr. Die täglichen Mietzeiten richten sich nach den Stundenplänen der Schulen.~~ **Die Anträge für eine Nutzung der Schulsporthallen in den Sommerferien sollen 12 Wochen vor Nutzungsbeginn beim Amt Peitz/Picnjo, Hauptamt vorliegen. Über Sondernutzungstermine in den Sommerferien entscheidet auf Antrag das Hauptamt des Amtes Peitz/Picnjo.**
- (8) Mieter, die eine einmalige Veranstaltung durchführen möchten, haben die Veranstaltung schriftlich bis vier Wochen vor Veranstaltungstermin beim Amt Peitz/Picnjo, Hauptamt zu beantragen.
- (9) Die Anmietung der Schulsporthallen für Veranstaltungen, zu denen Speisen und Getränke verabreicht werden, ist auf Antrag zulässig. **Dafür sind ausschließlich die vorhandenen Räumlichkeiten in den jeweiligen Schulsporthallen zu nutzen.**

a) Schulsporthalle Mosaik-Grundschule Peitz:

- Eingangsfoyer;

b) Oberschule Peitzer Land:

- Nebenraum im Eingangsbereich der Schulsporthalle.

In der Schulsporthalle der Krabat-Grundschule stehen innerhalb der Schulsporthalle keine Räumlichkeiten für diesen Zweck zur Verfügung. Die Bereitstellung von Speisen und Getränke kann nur im Außenbereich erfolgen.

Die Genehmigung erteilt das Amt Peitz/Picnjo, Hauptamt. **Gleichzeitig wird auf die jeweils geltenden Hausordnungen der Schulsporthallen verwiesen. Diese sind zwingend zu beachten.**

- (10) Beim Trainings- und Turnierbetrieb von Vereinen, Sport- und Freizeitgruppen sowie sonstigen Mietern muss ein verantwortlicher Übungsleiter **bzw. verantwortliche Aufsichtsperson**, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, ständig anwesend sein. Diese sind dem Amt Peitz/Picnjo schriftlich zu benennen.

§ 4 Mietpreis

- (1) Grundlage für die Erhebung der Mietpreise **sind** der Tarif zur Vermietung der Schulsporthallen in seiner jeweils gültigen Fassung sowie die zeitlichen Regelungen im abgeschlossenen Mietvertrag. Mieter, die ein längerfristiges Mietverhältnis abgeschlossen haben, zahlen den Mietpreis nach Rechnungslegung durch das Amt Peitz/Picnjo.
- (2) Soweit Einrichtungen oder besondere Leistungen durch den Mieter in Anspruch genommen werden, die nicht im Tarif aufgeführt sind, werden die dafür zu zahlenden Entgelte gesondert **vereinbart. vor Inanspruchnahme schriftlich vereinbart.**

§ 5 Pflichten des Mieters

- (1) Die Räumlichkeiten der Schulsporthallen und ihre Einrichtungen sind von allen Mietern pfleglich zu behandeln. Jeder Mieter hat sich so zu verhalten, dass er andere Mietgruppen nicht stört oder belästigt und dem Eigentümer keinen Schaden zufügt.
- (2) Die Mieter haben die gemieteten Flächen und deren Einrichtungsgegenstände vor jeder Inanspruchnahme **in zumutbarem Umfang zu kontrollieren**. Besondere Vorkommnisse, **festgestellte Mängel und Vorschäden sind im Hallenbuch zu dokumentieren und unverzüglich dem Hauptamt des Amtes Peitz/Picnjo anzuzeigen**.
- (3) Alle Mieter haben die geltende Hallenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung und die Festlegungen im Mietvertrag verbindlich einzuhalten. **Änderungen werden den Mietern rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.**
- (4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 6 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird durch den Amtsdirektor/die Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo bzw. durch die von ihm/Ihr beauftragten Personen gegenüber dem Mieter ausgeübt. Seinen bzw. ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (2) Mieter, die gegen die Satzung, die Hausordnung, die Vertragsregelung sowie die Anweisungen der vom Amt Peitz/Picnjo beauftragten Personen verstoßen, können ~~zeitweise oder dauernd~~ bei erheblichen oder wiederholten Verstößen zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der Schulsporthallen ausgeschlossen werden. Vor einem dauerhaften Ausschluss ist der Mieter schriftlich anzuhören.

§ 7 Haftung

- ~~(1) Die Mieter haften für alle Schäden, die ihnen selbst, dem Amt Peitz/Picnjo oder Dritten anlässlich der Miete der Schulsporthallen entstehen. Die Mieter stellen das Amt Peitz/Picnjo von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.~~ Die Mieter haften für Schäden, die dem Amt Peitz/Picnjo oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der Schulsporthallen entstehen, soweit die Schäden durch den Mieter oder dessen Beauftragte vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurden. Die Mieter stellen das Amt Peitz/Picnjo von Schadenersatzansprüchen Dritter soweit frei, als der Mieter den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat.
- (2) Für Schäden, die durch den Mieter, dessen Beauftragten oder anderen Teilnehmenden im Zusammenhang mit der Veranstaltung an den gemieteten Schulsporthallen, den Nebenräumen, Einrichtungen und Geräten verursacht werden, ~~haftet der Mieter. Dem Mieter obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.~~ haften diese nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Beweislast für das Vorliegen eines vom Mieter, dessen Beauftragten oder anderen Teilnehmenden verursachten Schadens trägt das Amt Peitz/Picnjo. Dies gilt für alle Beschädigungen, die von der Übernahme an bis zur Rückgabe an das Amt Peitz/Picnjo entstehen.
- (3) Das Amt Peitz/Picnjo haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die auf bauliche Mängel, mangelhafte Wartung oder Verletzung der Verkehrssicherungspflicht zurückzuführen sind.
- (4) Das Amt Peitz/Picnjo stellt die Schulsporthallen in einem verkehrssicheren Zustand zur Verfügung.
- (5) Mitgebrachte Turn- und Sportgeräte, die Eigentum von Vereinen, Sport- und Freizeitgruppen sowie anderen sportlichen Nutzern sind, können nur nach Genehmigung des Amtes Peitz/Picnjo eingelagert, abgestellt bzw. eingebaut werden. Dazu stehen entsprechende Geräteräume in den jeweiligen Schulsporthallen zur Verfügung. Die Kapazität in den zugewiesenen Geräteräumen muss vorhanden sein. Dabei muss die Auswahl und die Bemessung des Turn- und Sportgeräteumfangs

gemeinsam mit dem Amt Peitz/Picnjo festgelegt und abgestimmt werden. Der ordnungsgemäße und einwandfreie Zustand der Turn- und Sportgeräte ist durch deren Besitzer laufend zu prüfen.

- (6) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Hauptamt des Amtes Peitz/Picnjo zu melden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Vermietung der Schulsporthallen des Amtes Peitz/Picnjo vom 01.01.2012, beschlossen durch den Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo, außer Kraft.

Peitz/Picnjo, den

Norbert Krüger
Amtdirektor